

Verein Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Köln-Süd
Mitglied im „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“
Mitglied im „Landesverband Prostatakrebs-Selbsthilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“

Vereinssatzung
in der Fassung vom 17. April 2024

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Köln-Süd“.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Ziel und Zweck des Vereins ist auf dieser Grundlage die Förderung der gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an der Prostata, vornehmlich an Prostatakrebs, erkrankt sind.

Der Satzungszweck soll durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden:

- Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffenen
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Vorsorge
- Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von Prostataerkrankung betroffenen Männer bei Politik und Verwaltung
- Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung von Prostatakrebs

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle betroffenen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.

- Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird wirksam mit dem Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen (siehe hierzu jedoch unter § 6) trotz Mahnung. Es werden jedoch derzeit keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern *können* Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Momentan wird *kein* Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

und ein evtl. eingesetzter

- Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens *einmal* im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des **Vorstandes** für die Dauer von **zwei** Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können auch kürzere Zeiträume verabschiedet werden
- Wahl von zwei **Kassenprüfern** für die Dauer von zwei Jahren, auch kürzere Zeiträume können verabschiedet werden
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der gewählten Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Einführung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26(2) BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist *ehrenamtlich* tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes *kann* ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat können bis zu zwei Mitglieder angehören, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; auch kürzere Zeiträume sind möglich.

§ 11 Datenschutz

Alle Mitglieder sind verpflichtet, personenbezogene Daten (also auch Anschriften-, Mitgliederverzeichnisse, Listen etc.) nur vereinsintern zu verwenden. Es ist nicht gestattet, Dritten Daten zugänglich zu machen oder Daten geschäftlich zu nutzen.

Der Vorstand beachtet den Grundsatz der Datenminimierung und Datenverwaltung im Rahmen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Der Vorstand nimmt nur solche Daten auf, die er für Benachrichtigungen und Weitergabe von Informationen zum Zwecke der Vereinsarbeit benötigt.

Nur die Vorstandsmitglieder haben Zugang zu den Kontaktdaten und geben diese nicht ohne Einwilligung oder rechtliche Verpflichtung an Dritte weiter.

Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in die von ihm erhobenen Daten nehmen oder deren Löschung verlangen.

Jedes Vereinsmitglied gibt mit der Beitrittserklärung eine gesonderte Einwilligung zur Verwendung seiner Daten ab und bestätigt die Widerrufsbelehrung.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen-betreffend die unverbrauchten Zuwendungen des BPS e.V.-an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die unverbrauchten Mittel aus den Förderbeiträgen der jeweiligen Krankenkassen werden an diese anteilmäßig erstattet. Evtl. Fehlbedarfszuschüsse der Stadt Köln werden entsprechend mit dieser abgerechnet.

§ 14 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §21 ff.) über Vereine, soweit für *diese* SHG zutreffend.

Die Ursatzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.8.06 verabschiedet—und zwischenzeitlich um die aktuellen Änderungen angepasst.

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art und solche, die von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

Aktualisierte Fassung
Köln, den 17.04.2024
